

# Richtlinien zur Gewährung von Vereinsförderungen durch die Gemeinde

## Vorwort

Ein Großteil der Einwohner von Schlins sind Mitglieder in den örtlichen Vereinen. Diese Vereine stellen einen wesentlichen Teil des Schlinser Dorflebens dar.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu

intensivieren, werden allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen auf eine geregelte Basis gestellt.

Ausgehend vom derzeitigen Stand wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Außerdem soll gewährleistet sein, dass die Vereine insgesamt nicht schlechter als bisher gestellt werden.

Es ist wichtig, die wachsenden Probleme und Sorgen der Vereine zu erkennen und ihre sich wandelnden Aufgaben, Strukturen und Selbstverständnisse zu sehen. Darüber hinaus ist es heute notwendiger denn je, die Bedeutung der Vereine in und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen. Aus diesem Grund werden die Vereine im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend eingeordnet und gefördert.

## I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Schlins als Trägerin von Privatrechten fördert die im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Schlins zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## II. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Förderungsbeiträge können gewährt werden an Vereine

- die ihren Sitz in Schlins haben und grundsätzlich allen Schlinsern offenstehen
- die nachweislich mindestens 10 Mitglieder haben
- bei denen mindestens 60% der Vereinsmitglieder den Hauptwohnsitz in Schlins haben
- Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge das Dorfleben bereichern.
- Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde wie z.B. Kinderbetreuung in den Sommerferien, Flurreinigung und ähnliches kostenlos mit.

## III. FINANZIELLE ZUSCHÜSSE

Die Berechnung der Vereinsförderung erfolgt über das Formular „Vereinsförderung“. Dieses Formular steht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

In diesem Formular sind folgende Grundbeträge enthalten:

- € 3,00 je Mitglied ab 26 Jahren
- € 6,00 je Jugendmitglied bzw. junge Erwachsene ab Vollendung des 3. bis zum 26. Lebensjahres
- € 0,25 je Stunde Betrag pro Stunde für Tätigkeiten dem Vereinszweck entsprechend
- € 0,50 je Stunde Vereinszweck & Jugendmitglied bzw. junge Erwachsene ab Vollendung des 3. bis zum 26. Lebensjahres
- € 0,10 je Stunde nicht dem Vereinszweck entsprechend zusammen mit Jugend

Der Mindestzuschuss / Jahr / Verein beträgt € 400 unter Einhaltung von Punkt 1.

Alle genannten Förderbeträge werden jährlich dem offiziellen Lebenshaltungskostenindex des Landes Vorarlberg angepasst.

#### **IV. REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG**

- Vereine mit mindestens 20 Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ab Vollendung des 3. bis zum 26. Lebensjahr erhalten darüber hinaus eine Jugendgrundförderung von jährlich 300,00 €.
- Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen eines Vereins in der Vereinsförderung ist, dass der Verein mit diesen Kindern und Jugendlichen eine intensive und nachhaltige Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele betreibt und nachweist.
- Jeder Verein erhält bei runden Jubiläen (10, 20, 30 Jahre usw.) und stattfindender öffentlicher Jubiläumsveranstaltung eine Sonderförderung. Für Vereine bis 50 Mitglieder werden € 500, für Vereine ab 50 Mitglieder € 700 gewährt.
- Sonderförderungen für außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen (z.B. Jubiläumsförderungen) müssen bis Ende Oktober des Vorjahres beim Gemeindevorstand beantragt werden.
- Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung kostenlos im Walgaublatt inserieren (gilt nicht für PR). Pro Artikel/Veranstaltung max. 200 Wörter und 1 Bild.
- Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung die Anfertigung von Kopien auf den Geräten der Gemeinde.
- Vereine, deren Hauptzweck eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit ist, sind nicht förderungswürdig.

#### **V. VERFAHREN**

- Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeindevorstand.
- Der Gemeindevorstand hat die Möglichkeit Vereine welche die Richtlinie nicht vollständig erfüllen, die Förderungen in Ausnahmefällen zu gewähren.
- Ein Förderantrag kann frühestens nach der Vereinsgründung (Eintrag ins Vereinsregister) erstmals eingereicht werden.
- Beim Vereinsnamen ist der Eintrag im Vereinsregister bei der Bezirksverwaltung maßgebend.

- Maßgebende Mitgliederzahl für die Förderung ist die turnusmäßig dem Dachverband zu meldende Mitgliederzahl bzw. ein Nachweis der Mitgliederzahl über ein Mitgliederverzeichnis ist der Gemeinde offenzulegen.
- Die Förderung ist jährlich neu bis spätestens 30. November für das auslaufende Vereinsjahr (Betrachtungszeitraum 12 Monate) zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt.
- Die Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Schlins als Download zur Verfügung.
- Die Gemeinde behält sich ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine und ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.
- Die Vereine bezahlen Wasser- und Abwassergebühren, Grundsteuer und sonstige Gebühren, sowie Pacht bzw. Miete bei voll in Anspruch genommenen Einrichtungen nach allgemein geltenden Grundsätzen bzw. den betreffenden Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindevertretung.
- Durch die Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien werden diese vom Antragsteller anerkannt.

## **VI. GÜLTIGKEIT**

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Jänner 2018 in Kraft. Das Kalenderjahr 2018 gilt als „Testjahr“ für diese Richtlinien. Mit den gesammelten Erfahrungen wird die Richtlinie gegebenenfalls angepasst. Grobe finanzielle Unterschiede der Förderbeträge zu den bisherigen Förderungen werden im Gemeindevorstand behandelt und bei Bedarf angepasst.